

Satzung des Dommusikvereins Würzburg e.V.

Neufassung in der Mitgliederversammlung am 20.07.2021

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet „Dommusikverein Würzburg e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg. Er wurde am 12.10.1966 gegründet und am 30.11.1966 in das Vereinsregister Würzburg unter der Nr. VR 437 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung der Dommusik in Würzburg in Trägerschaft des Domkapitels Würzburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Würzburg. Diese Förderung und Unterstützung kann zweckgebunden auch erfolgen über die Diözese Würzburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Würzburg gemäß § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.

(2) Der Verein hat insbesondere die Aufgabe

- a) die Dommusik in allen ihren Gruppen bei der Erfüllung ihrer kirchenmusikalischen Aufgaben zu unterstützen, auch im öffentlichen Bereich,
- b) die gesangliche und musikalische Ausbildung der Domsingknaben und der Mädchenkantorei am Würzburger Dom zu stärken, ebenso ihre menschliche, religiöse und schulische Erziehung,
- c) die Gemeinschaft der Dommusik durch gemeinsame Veranstaltungen und Konzertreisen zu fördern, wobei christliche Werte das musikalische und soziale Miteinander prägen,
- d) die Orgelmusik im Dom zu Würzburg zu fördern,
- e) geeignete Maßnahmen zu fördern, um in der Öffentlichkeit das Interesse und die Wertschätzung für die Dommusik und ihre Chöre zu wecken und zu bewahren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt mit seinen in § 2 festgelegten Zwecken ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke – insbesondere die Förderung der Kunst und Kultur – im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

§ 4 Mittel des Vereins

(1) Die zur Erfüllung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt,
- b) Erlöse aus Veranstaltungen des Vereins,
- c) Spenden, Schenkungen und Zuwendungen an den Verein.

(2) Mitgliedsbeiträge sind mit Beginn des Kalenderjahres fällig und innerhalb des ersten Halbjahres zu begleichen.

(3) Rücklagen dürfen im Rahmen des steuerlich Zulässigen gebildet werden.

(4) Das dauerhafte Vereinsvermögen kann durch Zuwendungen nach § 62 Abs. 3 Nr. 1 – 4 AO erhöht werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag des Bewerbers erworben; bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft gilt vom Tage der Aufnahme an. Eine etwaige Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Schluss eines Geschäftsjahres (Kalenderjahr) wirksam wird,
 - b) Aberkennung der Mitgliedschaft bei grob vereinschädigendem Verhalten,
 - c) Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, z.B. Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als zwei Jahre trotz Mahnung,
 - d) Tod des Mitgliedes bzw. bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
- (5) Über die Aberkennung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Das betroffene Mitglied hat das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

§ 6 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Zwecke und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat.
- (2) Die Tätigkeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird den Mitgliedern spätestens eine Woche vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens 15% der Mitglieder unter Angabe des Grundes den schriftlichen Antrag beim Vorstand stellen.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes nach § 10 Abs. 1 und zweier Rechnungsprüfer nach § 13 Abs. 5 dieser Satzung,
 - d) die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung, ausgenommen der Fälle nach § 11 Abs. 3, und über die Auflösung des Vereins,
 - e) die Beschlussfassung über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder dem damit Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln. Dazu müssen mindestens 15 % der Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall kann der Vorsitzende diesen Tagesordnungspunkt auf eine neue Mitgliederversammlung vertagen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einladung zu der neuen Mitgliederversammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung zu enthalten.

(4) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Bei der Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer ist auf Antrag eines Mitglieds schriftlich und geheim abzustimmen. Allen weiteren Anträgen auf schriftliche Abstimmung ist nur dann zu folgen, wenn die Mehrheit dies beschließt.

Im Ausnahmefall können Beschlüsse der Mitgliederversammlung im schriftlichen (Umlauf-)Verfahren gefasst werden; Die Schriftform gilt auch durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. An einem solchen Umlaufverfahren müssen mindestens 15% der Mitglieder teilnehmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmrechtsübertragung ist mit entsprechendem Nachweis zulässig.

(5) Zur Durchführung der Wahlen wird ein Wahlleiter bestimmt und ein Wahlausschuss gebildet.

(6) Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts oder des Finanzamts ist der Vorstand zuständig (vgl. § 11 Abs. 3). Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus gewählten Mitgliedern und Mitgliedern kraft Amtes.

- a) die gewählten Mitglieder sind:
 - der Vorsitzende,
 - der stellvertretende Vorsitzende,
 - der Schriftführer,
 - der Schatzmeister.
- b) die Mitglieder kraft Amtes sind:
 - der Domkapellmeister,
 - der Domorganist,
 - der Domkantor.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer oder der Schatzmeister, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden nach Abs. 1a) durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist möglich.

(4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, wird bei der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.

(5) Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1a) und 1b) haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.

(2) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte für den Verein,
- b) die Entscheidung über die Verwendung der Mittel des Vereins,
- c) die Durchführung der Beschlüsse der Vereinsorgane,
- d) die Vorbereitung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- e) die Entscheidung über Erwerb oder Aberkennung der Mitgliedschaft.

(3) Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichtes oder des Finanzamtes. Von entsprechenden Satzungsänderungen ist die nächste Mitgliederversammlung in Kenntnis zu setzen.

§ 12 Geschäftsordnung für den Vorstand

(1) Der Vorstand ist nach Bedarf durch den Vorsitzenden oder in seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der Sitzung des Vorstandes. Auf schriftlich begründeten Antrag zweier Mitglieder des Vorstandes ist unverzüglich eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Die Schriftform gilt auch durch E-Mail oder sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. In dringenden Fällen ist auch fernmündliche Beschlussfassung möglich.

(5) Mitglieder des Vorstandes sind von der Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten ausgeschlossen, die sie persönlich betreffen.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Satzung und tatsächliche Geschäftsführung müssen im Einklang stehen.

(3) Über die Kassengeschäfte des Vereins ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(4) Zahlungen zu Lasten des Vereins dürfen nur auf eine schriftliche Zahlungsanordnung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Das Zusammenwirken zwischen Kassenführung und den Vorsitzenden kann durch Beschluss des Vorstandes geregelt werden.

(5) Die Geschäftsführung des Vorstandes und die Jahresrechnung sind jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellte Prüfer zu überprüfen. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein, Wiederwahl ist möglich. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung für die Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Der Beirat

(1) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung der Vereinszwecke zu beraten und zu unterstützen.

(2) Dem Beirat gehören höchstens 10 Personen an. Die Mitglieder des Beirates sollen dem Verein angehören. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt, Wiederwahl ist möglich.

(3) Im Beirat sollen nach Möglichkeit vertreten sein:

- a) ein Mitglied des Domchores,
- b) ein Vertreter der Eltern der Domsingknaben,
- c) ein Vertreter der Eltern der Mädchenkantorei,
- d) ein Stimmbildner der Dommusik,
- e) Fachkräfte aus dem Musikleben,
- f) Freunde der Dommusik.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Für eine Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gelten die Regelungen des § 9 Abs. 3.

(2) Die Liquidation des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

§ 16 Vermögensanfall bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Bischöflichen Stuhl zu Würzburg mit der Auflage, das Restvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und kirchliche Zwecke, vorrangig aber im Sinne des Vereinszweckes zu verwenden.